

Voraussicht in der Nachfolgeplanung für Personengesellschaften

Als Unternehmer in den Ruhestand – steuerlich klug geplant



Auch Unternehmen durchlaufen einen Lebenszyklus. Im Falle von Personengesellschaften liegt es am Inhaber oder an der Inhaberin, sich rechtzeitig Gedanken über den weiteren Verlauf zu machen, wenn der beabsichtigte Ruhestand näher rückt. Die zugrunde liegenden Fragestellungen sind dabei: Soll die Firma unter neuer Leitung weitergeführt werden? Oder besteht die Absicht, das Unternehmen zu liquidieren? Wie auch immer dieser Grundsatzentscheid gefällt wird – in jedem Fall ist es in steuerlicher Hinsicht zentral, bereits einige Jahre im Voraus die massgebenden Rege-

lungen zu kennen und entsprechend zu berücksichtigen. Nur so kann ein steueroptimales Vorgehen gesichert werden.

In den nachfolgenden Ausführungen möchten wir Ihnen aufzeigen, welche grundsätzlichen steuerlich relevanten Aspekte geklärt sein sollten, und zwar für beide möglichen Optionen, das heisst für die Weitergabe wie auch für die Liquidation. Ein massgebender Faktor ist dabei der zeitliche Horizont. Im Fall der Weitergabe, zum Beispiel an Familienmitglieder, interne Nachfolgerinnen und Nachfolger oder an Dritte,

Bereit für die Zukunft

Mit der Aufnahme des vierten Partners (siehe dazu «Intern») ist die neue Partnerschaft der Caminada nun etabliert und der erfreulich verlaufene Nachfolgeprozess gelungen. Unsere eigenen Erfahrungen mit dieser komplexen Thematik haben unseren spezifischen Beratungsleistungen im Bereich Nachfolge ein noch solideres Fundament verliehen und die ausschlaggebenden Kriterien praxisrelevant aufgezeigt.



Als wichtigste Erfolgsparameter haben wir das Zusammenspiel zwischen den austretenden und den übernehmenden Partnern erlebt. Hier sind einerseits das engagierte und verantwortungsbewusste Übernehmen und Anpacken sowie andererseits das vertrauensvolle und konsequente Loslassen gleichermaßen zentral, und dies während des ganzen Verlaufs. Ebenso entscheidend war, dass unsere Kundinnen und Kunden der neuen Partnerschaft von Beginn an das Vertrauen geschenkt haben. Dafür danken wir Ihnen allen.

Wir sind froh, dass wir aufgrund dieser und weiterer erfolgsrelevanter Faktoren erfolgreich ans Ziel gelangt sind, und dies zum gemeinsam geplanten Zeitpunkt. Nun sind wir bereit, gemeinsam mit Ihnen in die weiterhin herausfordernde und chancenreiche Zukunft zu schreiten!



Fabio Iovoli
Partner, CEO

sind dies fünf Jahre. Im Falle der Liquidation ist es die Zeitspanne von zwei Jahren vor der Durchführung. Insofern ist unsere zentrale Empfehlung für beide Varianten, die Planung langfristig anzugehen, um die steuerlichen Privilegien nutzen zu können.

Option 1: Fortbestand des Unternehmens durch Weitergabe

Wird der Fortbestand der Unternehmung unter neuer Führung angestrebt, ist es naheliegend, im Vorfeld die Umwandlung der Personengesellschaft in eine hierfür geeignete Unternehmensform – sei dies eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung – durchzuführen. Der grosse Vorteil einer Umwandlung mit späterem Verkauf liegt darin, dass dieser Prozess vollständig steuerneutral erfolgen kann. Dies jedoch unter

der Voraussetzung, dass die Anteile in der neuen Unternehmensform mindestens fünf Jahre bereits im Besitz sind und erst dann übergeben werden.

Das heisst also von der Abfolge her:

- Umwandlung des bisherigen Unternehmens in die neue Form (AG, GmbH),
- dann eine Wartefrist von fünf Jahren,
- und anschliessend der Verkauf der Anteile mit steuerfreiem Kapitalgewinn.

Es liegt demnach auf der Hand, weshalb wir den zeitlichen Aspekt in dieser Thematik so sehr betonen. In den beiden Kästen (nebenstehend und auf S. 4) finden Sie einige nähere Angaben zu den Bedingungen für das steuerneutrale Vorgehen sowie zu den wichtigsten Punkten, die während der Frist der fünf Jahre berücksichtigt werden müssen.

Bedingungen für eine steuerneutrale Umwandlung

- Übernahme der Einkommenssteuerwerte (i. d. R. = Buchwerte) in die AG bzw. GmbH
- Umgewandelte AG bzw. GmbH muss in der Schweiz weiterhin steuerpflichtig sein (keine Umwandlung in eine ausländische Gesellschaft möglich)
- Kein Verkauf der AG- bzw. GmbH-Anteile zu einem über dem übertragenen Eigenkapital liegenden Preis während fünf Jahren nach Umwandlung

Fortsetzung auf Seite 4 >>

Trend

Eine Revolution in der PC-Bildschirm-Technologie

Spacetop ist ein Augmented-Reality (AR)-Laptop, welcher die digitale Arbeitsweise revolutioniert. Er bietet eine Erfahrung, welche die Grenze zwischen der digitalen und der physischen Welt verschiebt. Spacetop wurde von Sightful entwickelt, einem israelischen Tech-Start-up, das auf AR-Technologie spezialisiert ist.

Der Spacetop ist nur 26,5 × 24 cm gross und 1,5 kg schwer (etwa gleich wie ein MacBook Air). Er hat eine normale Tastatur. Statt eines Bildschirms benutzt der Anwender jedoch eine AR-Brille. Dem Träger der Brille steht auf Knopfdruck ein 254 cm Bildschirm für seine Arbeiten zur Verfügung, der etwa ein Viertel des Gesichtsfelds einnimmt. Alles andere im Umfeld verschwindet. Dank der AR-Brille muss man auch keine Gesten mehr lernen, um AR-Befehle auszuführen. Der riesige AR-Screen ist nur für den Träger der Brille sichtbar. Damit ist die Diskretion vollständig gewährleistet. Die Anwendung geht einfach und intuitiv über die Tastatur und das Touchpad. Bei Bedarf kann die AR-Brille auf allfällige Brillenrezepte abgestimmt werden.



Bezüglich Leistung entspricht der Spacetop einem «normalen» PC, wie er in vielen Betrieben für Power User zur Verfügung steht. Er baut auf Android Open Source Software auf und kann damit alles, was ein PC kann, der von Qualcomm oder Wistas im Hintergrund aufgebaut wird. So können zum Beispiel sämtliche Web Apps, die man bisher benutzt hat, ebenso wie Windows 365 problemlos angewendet werden. Gedacht ist der Spacetop in erster Linie für «Prosumers» (professional consumers). Die ersten tausend Spacetops sind bereits erhältlich, kosten «early-access» USD 2000 und können auf der Website von Sightful bestellt werden.

Intern

Wechsel im Verwaltungsrat



Andreas Okle
VRP



John Sulger Büel
VR



Holger Wanke
VR

Im Zuge der Nachfolgeplanung fanden Änderungen im Verwaltungsrat der Caminada Treuhand AG Zug statt. **Andreas Okle** hat die Position des Verwaltungsratspräsidenten übernommen, welche zuvor von Holger Wanke ausgeführt wurde. Gleichzeitig wurde **John Sulger Büel** vom Junior-Partner zum Partner ernannt und in den Verwaltungsrat berufen.

Ein besonderer Dank gilt **Holger Wanke**, der über mehrere Jahre hinweg Caminada mit Weitsicht und Erfolg leitete. Wir freuen uns, im Verwaltungsrat weiterhin auf seine tatkräftige Unterstützung zählen zu dürfen.

Christian Lingg geht in den verdienten Ruhestand



Nach 16 Dienstjahren verabschieden wir unseren Steuerexperten **Christian Lingg** in seinen wohlverdienten Ruhestand. Er hat bei der Caminada mit seinem umfassenden Know-how im Steuerbereich eine Vielzahl von Kundinnen und Kunden kompetent und sorgfältig beraten. Sämtliche Kundenbeziehungen im Steuerbereich werden von unserem Partner, dem dipl. Steuerexperten **John Sulger Büel**, weitergepflegt.

Beförderung in die Geschäftsleitung



Wir freuen uns sehr, **Roger Osterwalder** als neues Mitglied in unserer Geschäftsleitung willkommen zu heissen. Wir wünschen ihm viel Erfolg bei den neuen Tätigkeiten und freuen uns auf die gemeinsame Zusammenarbeit.

Herzlich willkommen in unserem Team!

Wir begrüssen neu bei Caminada:



Jeannette Breuer
Sachbearbeiterin
Rechnungswesen



Flavia Krähemann
Leiterin Backoffice



André Kurmann
Junior Sachbearbeiter
Rechnungswesen



Nadine Shrum
Junior Sachbearbeiterin
Rechnungswesen



Sagana Sivanenthiran
Senior Sachbearbeiterin
Rechnungswesen



Livio Zulli
Senior Revisor und
Steuerberater

**Cami
Service**

Folgende Dokumente stellen wir Ihnen auf www.caminada.com/akzente zur Verfügung:

- Wichtige Kennzahlen 2024
- Stichtagskurse per 31.12.2023
- Jahresmittelkurse 2023



Während der Zeitspanne von fünf Jahren vor der Übergabe

Beispiel: Personengesellschaft wies vor Umwandlung ein Eigenkapital von CHF 100 000 aus. Die umgewandelte AG bzw. GmbH weist somit (vgl. vorheriger Kasten) auch ein Eigenkapital von CHF 100 000 aus.

Was ist während der fünf Jahre nach Umwandlung erlaubt, ohne dass Steuerfolgen resultieren?

- Schenkung/Vererbung an Nachkommen
- Verkauf von (bspw.) 50 % an der umgewandelten AG bzw. GmbH zu einem Preis von CHF 50 000

Der Verkauf erfolgt zum Preis des anteilig übertragenen Eigenkapitals und stellt somit keine Sperrfristverletzung mit Steuerfolgen dar.

Was führt während der fünf Jahre nach Umwandlung zu Steuerfolgen und sollte somit unterlassen werden?

Der Verkauf von (bspw.) 50 % an der umgewandelten AG bzw. GmbH an einen Dritten für CHF 60 000. Dies wäre ein Verkauf zu einem über dem übertragenen Eigenkapital liegenden Preis (50 % des übertragenen Eigenkapitals betragen im vorliegenden Fall CHF 50 000). Dies hat zur Folge, dass 50 % der übertragenen stillen Reserven beim Unternehmer im Nachsteuerverfahren als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit besteuert werden und zusätzlich den Sozialversicherungsabgaben unterliegen.

Option 2: Liquidation des Unternehmens und Überführung des geschäftlichen Vermögens ins private Vermögen

Bei dieser Variante ist es wichtig zu wissen, dass stille Reserven grundsätzlich bei Veräusserungen von Vermögenswerten aus dem Geschäftsvermögen sowie bei Überführungen von Vermögenswerten vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen mit der Einkommenssteuer erfasst werden.

Unter gewissen Bedingungen können diese steuerlichen Auswirkungen jedoch substantiell reduziert werden. Deshalb ist es ausschlaggebend, diese Bedingungen zu kennen und sie entsprechend zu berücksichtigen. In Kurzform aufgeführt sind es zwei wesentliche Faktoren:

- Definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit und
- Nach Vollendung des 55. Altersjahrs oder infolge Invalidität

Wie kommt nun die Steuerreduktion unter diesen Bedingungen zustande? Es gilt, die letzten zwei Jahre vor dem Datum der Liquidation zu berücksichtigen. Da nur die in diesen zwei Jahren ausgeführten Massnahmen unter das Privileg der Steuerreduktion fallen, müssen all diese Transaktionen konzentriert innerhalb dieses zweijährigen Intervalls stattfinden. Insofern ist es gut nachvollziehbar, weshalb der Aspekt der rechtzeitigen Planung so fundamental ist.

Die steuerliche Privilegierung manifestiert sich in zweierlei Hinsicht. Zum einen werden die in den letzten beiden Jahren vor der Liquidation realisierten stillen Reserven privilegiert besteuert. Dies umfasst sämtliche Gewinne aus

der Veräusserung von Vermögenswerten aus der Personengesellschaft. Zum anderen wird die Überführung der im Zeitpunkt der Liquidation noch in der Personengesellschaft verbleibenden Vermögenswerte ins Privatvermögen ebenfalls privilegiert besteuert.

Der Zweijahreshorizont gibt die Marschrichtung vor, um in maximalem Umfang von der Steuerprivilegierung profitieren zu können. Wir empfehlen folgendes Vorgehen:

1. Setzen Sie für sich ein Liquidationsdatum in der Zukunft fest.
2. Veräussern Sie Vermögenswerte aus der Personengesellschaft erst dann, wenn der festgesetzte Liquidationszeitpunkt nicht mehr als zwei Jahre entfernt ist.
3. Führen Sie Ihre Buchhaltung sauber nach und stellen Sie sicher, dass sämtliche Verkäufe von Vermögenswerten sowie die darauf erzielten Gewinne logisch nachvollzogen werden können.
4. Beauftragen Sie im Liquidationsjahr einen Spezialisten mit der korrekten Darstellung und Deklaration der privilegiert zu besteuernenden Gewinne (separates Formular zur Steuererklärung).

Wie diese kurz gefassten Ausführungen aufzeigen, weisen beide Optionen über den zeitlichen Aspekt hinaus in steuerlicher Hinsicht einen nicht zu unterschätzenden Komplexitätsgrad auf. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich die entsprechenden Informationen zu beschaffen, sobald Sie sich in Gedanken mit einer der beiden Optionen befassen. Gerne stehen wir Ihnen als mögliche Gesprächspartner beratend zur Seite.